

Familienrecht

Schriftleitung: Professor Dr. F. W. Bosch
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Plittersdorfer Straße 130

Professor Dr. D. Schwab
84 Regensburg, Universität

Neues deutsches Familienrecht 1976/1977

Kurze Hinweise
von Prof. Dr. F. W. Bosch, Bonn

I. Einführung

In den letzten Monaten ist es gelungen, drei überaus wichtige familienrechtliche Gesetze endgültig zu verabschieden:

1. das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ (1. EheRG) v. 14. 6. 1976 — BGBl I 1421 ff. —¹⁾,
2. das „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Adoptionsgesetz — AdoptG —) v. 2. 7. 1976 — BGBl I 1749 ff. —²⁾,
3. das „Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten“ v. 29. 7. 1976 — BGBl I 2029 ff. —³⁾.

Dagegen wurden die Arbeiten nicht mehr abgeschlossen an

4. einem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — BT-Drucks. 7/2060 v. 2. 5. 1974 —⁴⁾ und an

5. einem Jugendhilfegesetz, das an die Stelle des derzeitigen JWG treten soll, aber erst bis zu einem Referentenentwurf (1974) gediehen war⁵⁾.

Die Reduzierung auf einen Teil der Reformanliegen war gut; der deutsche Juristenstand und unsere gesamte Bevölkerung werden ohnehin genügend Mühe aufbringen müssen, zunächst einmal die durchgeführten Reformen verstehen und anwenden zu lernen⁶⁾. Diese Zeitschrift wird hierbei Hilfe zu leisten bemüht sein, ebenso wie sie in den vergangenen Jahren immer wieder zu den geplanten Neuerungen Stellung bezogen hat (Äußerungen, die weithin auch künftig noch bedeutsam sein dürften⁷⁾).

¹⁾ Hierzu demnächst H.-J. Vogel in der FamRZ.
²⁾ Dazu sind Aufsätze von Engler (allgemein) und Beitzke (betr. die Neuregelung der Zuständigkeit) vorgesehen. Auf das Adoptionsvermittlungsgesetz v. 2. 7. 1976 (BGBl I 1762) wird ergänzend hingewiesen.
³⁾ Dazu vgl. bereits Franz, FamRZ 1976, 65 ff.
⁴⁾ Zum Sorgerechts-Entwurf (damals noch Referentenentwurf) s. Bosch, FamRZ 1973, 505—508 (äußerst kritisch).
⁵⁾ Ständige Gefahr bei Erlaß eines „Jugendhilfegesetzes“ in dieser Zeit ist die Aushöhlung oder wenigstens starke Beiseitdrängung des primär elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 II, III GG) durch Stärkung staatlicher oder kommunaler Erziehung der Jugend. Schon einmal ist der Versuch, den Gedanken der Subsidiarität im geltenden JWG verfassungsrechtlich anzufechten, erfreulicherweise mißlungen; vgl. BVerfGE 22, 180 ff. = FamRZ 1967, 449 Nr. 194 [LS.].
Neuestens zu diesen Problemen in eindeutig etatistischem Sinne: Münder, RdJ 1976, 211 f.
⁶⁾ Wegen des bereits in Kraft getretenen Namensrechts vgl. Reichard, StAZ 1976, 177 ff.; Diederichsen, NJW 1976, 1169 ff.; D. Ruthe, nachstehend S. 409 ff.
⁷⁾ Vgl. dazu die Register der früheren Jahrgänge der FamRZ ab 1970. Ich selbst habe mich zur Ehrechtsreform z. B. ge-

II. Erste (echte) Familienrechtsreformgesetze im Jahre 1976?

1. Bei vorläufiger Prüfung der Neuregelung zu I. 1.—3. gewinnt man bedauerlicherweise nicht den Eindruck, daß die Werkstücke überall mit großer Sorgfalt behandelt worden wären. Im Gegenteil möchte man an etlichen Stellen eigentlich ausrufen:

Wie wenig gut ist das und jenes gelungen und wieviel wirklich Wichtiges blieb auf der Strecke!

Verfehlt dürften — um nur einiges zu nennen — folgende Neuerungen sein:

a) § 1353 II (a. E.) BGB n. F. (Verneinung der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, „wenn die Ehe gescheitert ist“: Wenn man dies im Sinne „einseitigen Scheiterns“ deutet — wie bisher den Zerrüttungsbegriff z. B. in § 48 EheG —, ist damit die eheliche Gemeinschaftspflicht de facto aufgehoben);

mindestens teilweise die Neuregelung des Namensrechts^{7a)}; der totale Wegfall des derzeitigen § 1356 II BGB betr. die Verpflichtung zur beruflichen Zusammenarbeit;

die Neuformulierung des § 1357 BGB (die fast alle wesentlichen Fragen nicht löst und vor allem die nichterwerbstätige Frau nicht besser, sondern erheblich schlechter stellt^{7b)});

die Formulierung der §§ 1356, 1360 BGB (Da gesetzlich keine Funktionen und Pflichten der Ehegatten mehr festgelegt sind, besteht die Gefahr, daß künftig etwa bei Tötung eines Ehegatten im Prozeß der Hinterbliebenen nach § 844 II BGB / § 3 II RHftpfliG / § 10 II StVG der Schädiger und sein Versicherer einwenden werden, eine Unterhaltspflicht des Getöteten „kraft Gesetzes“ — wie sie die erwähnten Normen fordern — habe nicht bestanden und wegen Wegfalls eines nur „vertraglich“ oder „kraft Übung“ tätig gewesen Ehematten oder Elternteils bestehe keine Ersatzpflicht).

b) Äußerst bedenklich ist weiter die radikale Regelung des § 1568 BGB n. F., wonach dann, wenn die Gatten länger als 5 Jahre getrennt leben, eine in der einseitig verlangten Scheidung gelegene Härte auf keinen Fall mehr geltend gemacht werden kann — übrigens offensichtlich ein Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz der Ehe auf Lebenszeit (§ 1353 I S. 1 BGB n. F.!) und daher gegen Art. 6 I GG.

äußert: FamRZ 1970, 109 und 504 ff.; 1971, 411 und 564; 1972, 329 ff.; zur Ehemündigkeit und elterlichen Sorge: FamRZ 1973, 499 ff.; 1974, 1 ff. und 169.

Wegen des Adoptionsrechts vgl. die sehr sorgfältig abgewogene Erklärung mehrerer Verbände in FamRZ 1974, 170 ff.

^{7a)} Dazu s. anschließend D. Ruthe, S. 409 ff.

^{7b)} Ein Gegenvorschlag war z. B. in den „Elementen eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts“ (hrsg. vom Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn, 1973) — S. 16/19 — gemacht worden. Der fragliche Arbeitskreis, der die „Elemente“ formulieren half, hatte ein wenig Sachkunde! Vgl. ferner unten Fußn. 21.

c) Weiter ist die nacheheliche Unterhaltsregelung (§§ 1569 ff. BGB n. F.) zwar sehr gründlich überlegt und ausgestaltet worden; aber es fehlt das Prinzip der fortbestehenden Verantwortung als Ausgangspunkt aller Einzelnormen, so daß es stets dem Unterhalt begehrenden Ex-Ehegatten zukommt, den Beweis der Voraussetzungen seines Anspruchs zu führen. Im übrigen heißt es dort nirgends, daß in bestimmten Fällen immer Unterhalt verlangt werden kann; sondern es kommt auf richterliche Wertungen an, etwa dazu, ob vom Geschiedenen trotz Kindererziehungsaufgabe, trotz Alters oder Krankheit „eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann“ oder ob eine an sich mögliche Erwerbstätigkeit „angemessen“ sein würde (vgl. §§ 1570—1574, 1576 BGB n. F.). Zentrale Bedeutung dürfte einer verständigen Anwendung der §§ 1570, 1574, 1576 zukommen.

d) Im Adoptionsrecht hat man ganz bewußt die Möglichkeit pränataler Adoptionseinwilligung nicht in den neuen Text aufgenommen⁷⁵⁾. Die gegen die Zulassung pränataler Einwilligung in BT-Drucks. 7/3061, S. 20, vorgebrachten Gründe überzeugen nicht; noch weniger das, was im Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drucks. 7/5087, S. 12, hierzu referiert wird: Es ist falsch, wenn dort gesagt wird, die „Förderung nach Zulassung der pränatalen Einwilligung“ werde nur „noch gelegentlich erhoben“. Gerade Experten anderer, dem Kindschaftsrecht benachbarter Wissenschaftsbereiche haben den Gedanken möglicher pränataler Adoptionseinwilligung als Maßnahme wirksamer Verhinderung von Abtreibungen lebhaft begrüßt. Trotz aller Deklamationen, man wolle für die in echter Notlage befindliche schwangere Frau Hilfen bereitstellen, um sie gegen die Abtreibung des Kindes zu motivieren, hört die Bereitschaft dazu auf, wenn die Gefahr besteht, solche Hilfen könnten in einigen Fällen dem Staate etwas kosten!

Noch oft wird Gelegenheit bestehen, auf die zahllosen Mängel und Auslassungen der jüngsten Gesetzgebung hinzuweisen.

2. Ganz sicher ist es verfehlt, wenn das vorstehend zu I. 1. erwähnte Gesetz sich anmaßend — wie es unserer Zeit entspricht — als „Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ bezeichnet. Dies kann man nicht einmal einem Studenten in dessen Anfangssemestern noch verständlich machen; denn er hört, liest und weiß dann, daß dieser angeblich „ersten Reform“ v. 14. 6. 1976 u. a. folgende anderen Reformgesetze — gleichgültig, wie man zu deren Inhalt auch stehen mag — vorangegangen sind⁷⁶⁾:

a) Vielleicht mag man, da „älteren Datums“, das RKEG v. 1921, das JWG v. 1922 (mit etlichen späteren Modifikationen) und die vielfachen Änderungen des PSTG hier beiseite lassen (obwohl sie alle familienrechtlich höchst relevant sind). Jedenfalls bleiben als frühere Reformgesetze erwähnenswert:

b) das Gesetz gegen Mißbräuche bei Eheschließung und Adoption vom 23. 11. 1933⁷⁷⁾,

c) das FamilienrechtsänderungsG v. 12. 4. 1938 (mit wichtigen Änderungen betr. Ehelichkeitsanfechtung und Adoption),

d) das „Ehegesetz“ v. 6. 7. 1938 (Eheschließung, Ehescheidung und Scheidungsfolgen betreffend)¹⁰⁾,

e) die FamilienrechtsangleichungsVO v. 6. 2. 1943 (u. a. betr. die Ehelichkeitsanfechtung),

f) das „entnazifizierte“ Ehegesetz des Kontrollrats v. 20. 2. 1946¹¹⁾,

⁷⁵⁾ Vgl. dazu *Bosch u. a.*, FamRZ 1972, 356—358; mehrere Verbände und *Hassenstein*, FamRZ 1974, 171 (II. 1.); *Stöcker*, FamRZ 1974, 569 (II. 2.); *Eichenberger*, FamRZ 1975, 19 (bei Fußn. 20).

Engler empfahl erst im März 1975 (FamRZ 1975, 131) „noch einmal sorgfältige Prüfung vor der Verabschiedung des Adoptionsgesetzes“. — Wird derartiges von der Legislative eigentlich gar nicht beachtet? Bei *Engler* handelt es sich immerhin um den Experten der Materie! —

Vgl. auch das Bedauern von *H. Hermann*, Theorie u. Prax. soz. Arb. 1976, 275. — Aus dem Protokoll des BT-Rechtsausschusses v. 17. 3. 1976, S. 65 ff., ergibt sich nichts Wesentliches.

⁷⁶⁾ Im übrigen vergleiche man nur die dem BGB-Text in der Ausgabe von *Schönfelder*, Deutsche Gesetze, vorangestellte Liste der Änderungen des BGB!

⁷⁷⁾ Demnächst wird sich wahrscheinlich die Notwendigkeit einer Wiederholung solchen Gesetzgebungsaktes ergeben; s. u. *D. Ruthe*, S. 410 f.

¹⁰⁾ In Kraft seit 1. 8. 1938.

¹¹⁾ In Kraft seit 1. 3. 1946. — Die DurchfVOen zum EheG 1938 blieben trotz des mißverständlichen deutschsprachigen

g) das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (GleichberG) v. 18. 6. 1957 (hauptsächlich Änderungen im allgemeinen Eherecht, im Ehegüterrecht und im Bereich der elterlichen Gewalt bewirkend)¹²⁾,

h) das FamilienrechtsänderungsG v. 11. 8. 1961 (mit äußerst wichtigen Normen betr. eheliche und nichteheliche Kinder, betr. Legitimation und Adoption sowie die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)¹³⁾,

i) das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder („NEG“ oder „NEheG“) v. 19. 8. 1969 (mit grundlegenden Veränderungen im Inhalt und System des II., dem Verwandtschaftsrecht gewidmeten Abschnitts des IV. Buches sowie im Erbrecht des BGB)¹⁴⁾,

k) das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz v. 14. 8. 1973 (sog. kleine Adoptionsrechtsreform oder „Vorabnovelle“ genannt; die Neufassung des derzeitigen § 1747 a BGB ist wichtigster Inhalt dieses Reformgesetzes)¹⁵⁾,

l) endlich das sog. Volljährigkeitsgesetz v. 31. 7. 1974 (das über seine Überschrift hinaus auch wichtige Neuerungen betr. die Ehemündigkeit und die Entmündigung bewirkt hat)¹⁶⁾.

Mindestens 10- bis 15-mal ist also das Familienrecht in den letzten Jahrzehnten schon wesentlichen Veränderungen zugeführt worden. Es ist daher kaum begrifflich, daß der Gesetzgeber von 1976 es wagt, seine Reform als die „erste“ anzupreisen. Im folgenden wird deshalb bewußt nur vom „EheRG 1976“ gesprochen werden¹⁷⁾.

3. Als seinerzeit das Gleichberechtigungsgesetz 1957 erschien, unternahm der Verfasser dieser Zeilen am Ende seiner Betrachtungen¹⁸⁾ eine Gesamtbewertung und meinte sagen zu dürfen, es sei „im ganzen gut“ gelungen. Das EheRG 1976 verdient u. E. diese mittlere Note nicht; angesichts der zahllosen Mängel, die jetzt schon offenbar sind und die sich in nächster Zeit noch deutlicher zeigen werden¹⁹⁾, wäre höchstens die Benotung mit „ausreichend“ gerechtfertigt, wenn gleich der Fleiß der gesetzgebenden Organe nicht gelehnt werden soll.

Helmut Koziol, ein Wiener Kollege, hat jüngst in JurBl 1976, 169 ff. einen Aufsatz unter der Überschrift „Entschuldbare Fehlleistungen des Gesetzgebers?“ veröffentlicht und dabei vor allem auch die neueste österreichische Familienrechtsgesetzgebung mit sehr heftiger Kritik bedacht²⁰⁾. Koziol spricht vom Ersatz der Qualität staatlicher Leistung — allenthalben und auch im Gesetzgebungsbereich — durch „dem Staatsbürger und Wähler nachweisbare Quantität der vom Staat geleisteten Arbeit“, und er legt die negativen Folgen eines solchen Vorgehens in einer Weise dar, die den Leser aus der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Parallelerscheinungen bei uns ebenfalls auf das stärkste beeindrucken sollte. Am Ende seiner Abhandlung fordert er dazu auf, „die verantwortungsvolle Aufgabe der Gesetzgebung wieder erstner zu nehmen und mit mehr Sorgfalt vorzugehen“. Des weiteren

Textes des § 79 EheG 1946 überwiegend in Kraft, weithin bis zum heutigen Tag — die vom Gesetzgeber offenbar besonders geliebte 6. DVO (HausratsVO) wird sogar immer wieder neu ausgestaltet, auch durch das EheRG 1976 —

¹²⁾ In Kraft seit 1. 7. 1958.

Auf die Problematik des Art. 117 I GG ab 1. 4. 1953 sei nur hingedeutet (vgl. u. a. *BVerfGE* 3, 225 ff. = FamRZ 1954, 15 Nr. 1 [LS.]).

¹³⁾ In Kraft seit 1. 1. 1962.

¹⁴⁾ In Kraft seit 1. 7. 1970.

Vgl. ferner die Regelunterhalt-VO i. d. F. v. 15. 3. 1974 (BGBl I 748); jetzt v. 30. 7. 1976 (BGBl I 2042).

¹⁵⁾ In Kraft seit 19. 8. 1973.

Zu § 1747 a BGB: *OLG Hamm*, unten S. 462 ff.

¹⁶⁾ In Kraft seit 1. 1. 1975.

Dazu vgl. neuestens (kritisch) *Bosch* in: Festschrift f. G. Schiedermaier (1976), S. 51 ff., und unten im Text zu Fußn. 57 ff.

¹⁷⁾ Damit wird gleichzeitig deutlicher unterschieden zwischen der jetzigen Novelle und dem „EheG 1946“.

¹⁸⁾ FamRZ 1957, 196.

¹⁹⁾ Vgl. oben II. 1.

²⁰⁾ Kürzlich speziell zur österreichischen Schlüsselgewalt (§ 96 ABGB n. F.) *Rummel*, JurBl 1976, 136 ff. — ebenfalls ein Meisterstück der Auseinandersetzung mit Fehlleistungen des Gesetzgebers.

meint
dann e
und We
mals g
hafte
duktig
können
stungen
darüber
schließe
den Qu
die zus
nehmen
liche N
kreter:
Fortsch
sere G
wohl tr
Gesetzg
bei, da
stätigt v
4. D
der Bur
geber o
die Mü
Gesetzg
men²¹⁾.
tag (mit
auf die
schlagen
wann fä
Bundes
mal gen
Gerichts
scheidun

²¹⁾ Imme
Modif
FamF
geber
Stills
Druck
liches

Au
das d
Recht
einzig
schlie
vom
BGB
durch
Ausbi
zuhäl
Be
lich -
Anhö
tokoll
Einige
BT-D
des E

²²⁾ Diese
Geger
einige
Satz
§ 1568
§ 1576
recht,
konnt
7/4445

§ 1
heit d
und S
den In

²³⁾ In be
BVerf
im En
lage k
(BGBl
Beulk
JZ 197
H.
fanden
sollte
StGB
angrei
ordnu
Leben

meint er: „Eine Rechtsordnung kann ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn die Gesetze nicht voll von Mängeln und Wertungswidersprüchen sind. Sicherlich wird es niemals ganz fehlerlose Gesetze geben, aber die neueren Produkte überschreiten das noch erträgliche Maß der Mangelhaftigkeit bei weitem. ... Die Mängel der neuen Gesetze können nicht mehr als Folgen ‚entschuldigbarer Fehlleistungen‘ ... aufgefaßt werden, sondern beruhen auf einer darüber hinausgehenden sorglosen Vorgangsweise.“ Anschließend nennt der Wiener Autor einige „Gründe für den Qualitätsverlust“ und schließt mit einem „Appell an die zuständigen Personen und Gremien, alles zu unternehmen, um unseren Gesetzen wieder das nötige sachliche Niveau zu sichern“. Dies sagt er dann noch konkreter: „Weniger, aber bessere Gesetze wären ein größerer Fortschritt als die heutige unkontrollierte Flut. Daß bessere Gesetze bei einigem Bemühen möglich wären, ist wohl trotz aller abschreckender Beispiele in der neueren Gesetzgebung zu hoffen; vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, daß die Hoffnung durch die nächsten Gesetze bestätigt wird.“

4. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen als der Satz: In der Bundesrepublik Deutschland macht sich der Gesetzgeber offensichtlich, wenn überhaupt, *nur äußerst selten* die Mühe, kritische Äußerungen der Wissenschaft zu Gesetzgebungsprojekten auch nur zur Kenntnis zu nehmen²¹⁾. In den weitaus meisten Fällen wird vom Bundestag (mit kleinen Änderungen) das exekutiert, was die sich auf die Parlamentsmehrheit stützende Regierung vorschlagen hat; und nur zwei andere Gremien sind dann und wann fähig, eine Änderung des Konzepts zu bewirken: der *Bundesrat*²²⁾ und das *Bundesverfassungsgericht* (manchmal genügt schon die Drohung mit einer Anrufung dieses Gerichtshofs, manchmal eine bereits vorliegende Entscheidung)²³⁾.

²¹⁾ Immer wieder habe ich etwa gegen eine *frauenfeindliche* Modifikation des § 1357 BGB Stellung bezogen, zuletzt in FamRZ 1975, 425. Entweder wird derartiges vom Gesetzgeber überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder mit Stillschweigen übergangen. Die Begründungen in BT-Drucks. 7/650 (S. 98) und 7/4361 (S. 26) gehen auf Wesentliches überhaupt nicht ein. [Vgl. auch oben Fußn. 7 b.]

Ausnahmsweise fand im Herbst 1973 ein „Hearing“ betr. das damals geplante Volljährigkeitgesetz im Bundestags-Rechtsausschuß statt; aber man folgte den Erwägungen des einzigen (!) angehörtten Juristen in keinem Punkt, bis schließlich doch wenigstens der Bundesrat wegen einer vom Sachverständigen angeregten Änderung des § 1610 II BGB den Vermittlungsausschuß anrief und sein Anliegen durchsetzte, der öffentlichen Hand eine Steigerung der Ausbildungskosten betr. schon volljährige Personen fernzuhalten.

Bezüglich des EheRG 1976 hat — soweit mir ersichtlich — nur betr. den geplanten Versorgungsausgleich eine Anhörung von Sachverständigen stattgefunden (vgl. Protokolle des BT-Rechtsausschusses v. 2. 6. und 9. 6. 1975). Einiges ist insoweit wohl berücksichtigt worden; dazu s. BT-Drucks. 7/4361, S. 18 ff. (II. 4. c.) und S. 79 (zu Art. 12 des Entw.).

²²⁾ Dieser hat bis zuletzt betr. das geplante EheRG 1976 seine Gegenkonzeption vertreten — und schließlich wenigstens einige Verbesserungen durchgesetzt (etwa den neuen ersten Satz des § 1353 I, die Erweiterung der Härteklausele des § 1568, den Zusatz des § 1565 II, die bessere Fassung des § 1576 sowie etliche Verbesserungen im Namens- und Erbrecht, betr. den Versorgungsausgleich u. a. m.). Leider konnte die weitere Anregung zu § 1353 I (vgl. BT-Drucks. 7/4445, 7/4457, 7/4694) nicht durchgesetzt werden.

§ 1353 I S. 1 BGB n. F. wurde zwar schon von der Mehrheit des BT-Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucks. 7/4361, S. 6 und S. 25) vorgeschlagen, entsprach aber überwiegend auch den Intentionen des Bundesrats.

²³⁾ In bezug auf § 218 StGB hat allerdings das Urteil des BVerfG (E 39, 1 ff. = FamRZ 1975, 262 ff.) offensichtlich im Endergebnis noch eine *Verschlechterung* der Gesetzeslage bewirkt; vgl. das sog. 15. StraFRandG v. 18. 5. 1976 (BGBl I 1213 ff.) und hierzu *Lackner*, NJW 1976, 1233 ff.; *Beulke*, demnächst in FamRZ; ferner *Laufhütte/Wilkitzki*, JZ 1976, 329 ff.

H. L. *Schreibers* Ausführungen in FamRZ 1975, 669 ff. fanden nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung. Man sollte schleunigst auch die neueste Fassung der §§ 218 ff. StGB wieder mit einer Normenkontrollklage beim BVerfG angreifen: Die Autorität unserer Rechts- und Verfassungsordnung steht auf dem Spiel; außerdem geht es um das Leben ungezählter Menschen.

III. Hauptinhalt der drei Reformgesetze von 1976

a) Hauptinhalt des „EheRG 1976“ sind — entgegen einer weitverbreiteten irrigen Meinung, die schlicht von einem „Scheidungs-gesetz“ spricht²⁴⁾ — folgende Einzelmaterien:

1. Teil-Änderungen des Eheschließungsrechts²⁵⁾,
2. die Neuordnung der allgemeinen Ehwirkungen²⁶⁾,
3. etliche Modifikationen des Ehegüterrechts²⁷⁾,
4. die neuen Scheidungsgründe (einschl. der besonders wichtigen Härteklausele des § 1568 BGB n. F.)²⁸⁾,
5. die Normen über den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten²⁹⁾,
6. der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten³⁰⁾,
7. wesentliche Änderungen im Unterhaltsrecht der Verwandten und im Kindschaftsrecht³¹⁾,
8. die Anpassung des Erbrechts an das neue Ehe-recht³²⁾,

²⁴⁾ So z. B. die Meinung sehr vieler Rechtsanwälte.

²⁵⁾ Art. 3 des EheRG 1976: BGBl I 1434. Dazu s. u. S. 406 - IV. c.

²⁶⁾ Geändert sind (BGBl I 1421 f.) vor allem die Generalnorm betr. die ehel. Lebensgemeinschaft (§ 1353), das Ehenamensrecht (§ 1355), die Bestimmungen über die Funktionen der Ehegatten (§ 1356), die sog. Schlüsselgewalt (§ 1357) und die eheliche Unterhaltspflicht (§§ 1360, 1360 a, 1361 BGB).

Charakteristisch, daß bereits im allgemeinen Ehwirkungsrecht nun Probleme der „Scheidungs-situation“ — als etwas „völlig Normales“ — mit behandelt werden; vgl. z. B. § 1355 IV S. 1, § 1361 I S. 2, III.

²⁷⁾ Erfreulich ist, daß der *Bundesrat* (vgl. dessen Anregung in BT-Drucks. 7/650, S. 258) zu § 1378 III S. 2 BGB jene Regelung durchgesetzt hat, die *Beitzke* (FamRZ 1970, 393 f.) und der Verfasser dieser Zeilen (FamRZ 1965, 237 ff., 240) entgegen dem BGH (Z 54, 38 = FamRZ 1970, 391) schon immer für richtig erachteten:

Auch die während des Eheprozesses getätigte Zugewinn-ausgleichsvereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung oder der Protokollierung gemäß § 127 a BGB. —

§ 1385 BGB n. F. erleichtert die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich im Sinne eines früheren FDP-Vorschlags (vgl. BT-Drucks. II/112 v. 2. 12. 1953, S. 11, zu § 1395 Entw.) sowie eines SPD-Vorschlags oder -Anliegens (vgl. das Protokoll über die 43. Sitzung des BT-Unterausschusses „FamRG“ v. 28. 3. 1956, S. 25 ff.).

§ 1408 II n. F. gestattet es, in einem *Ehevertrag* (der ex definitione des § 1408 I eine *Regelung güterrechtlicher Verhältnisse* darstellt) „auch den Versorgungsausgleich auszuschießen“; diese Abrede ist „unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird“.

§ 1414 S. 2 n. F. knüpft — auch — an den Ausschluß des Versorgungsausgleichs (!) die Folge, daß Gütertrennung eintritt; warum, ist mir bisher nicht erkennbar. Im übrigen stellt sich zusätzlich die Frage, welcher Güterstand denn binnen des ersten Jahres nach Abschluß der Ausschlußvereinbarung gilt, da ja bis zum Ende dieses Jahres ungewiß ist, ob der Ausschluß des Versorgungsausgleichs überhaupt — endgültig — wirksam wird.

Erwähnt sei endlich, daß betr. die *Gütergemeinschaft* die Regelung des § 1478 BGB entscheidend geändert worden ist. Vgl. dazu auch die Übergangsvorschrift in Art. 12 Nr. 4 des EheRG 1976.

²⁸⁾ §§ 1564—1568 BGB n. F. (Prinzip des „Scheiterns der Ehe“).

²⁹⁾ §§ 1569—1586 b BGB n. F. („Bedarfsprinzip“).

Manches ist überaus bedeutsam: etwa §§ 1574, 1576, 1579, 1582, 1586 a. Die Regelung des § 1579 pflegt man als die „negative unterhaltsrechtliche Härteklausele“ zu bezeichnen.

³⁰⁾ §§ 1587—1587 p BGB n. F.

Dazu vgl. ferner das Gesetz zur Änderung beamtenver-sorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. 6. 1976 (BGBl I 1477 ff.).

³¹⁾ Beachtlich sind insbes. § 1605 n. F. betr. die Unterhalts-Auskunfts-pflicht (dazu s. jüngst *Mutschler*, FamRZ 1976, 219 ff.) und § 1610 III n. F. betr. den „Unterhalts-Regelbedarf“ des minderjährigen *ehelichen* Kindes im Falle der Scheidung oder Trennung seiner Eltern.

Vgl. ferner die Neufassung des § 1671 BGB (die demnächst allerdings schon wieder durch das Gesetz über die elterliche Sorge abgeändert werden soll; vgl. BT-Drucks. 7/4361, S. 51; zu einer echten *Gesamtneuordnung* ist man anscheinend nicht mehr imstande).

Vgl. auch BGH, unten S. 446 ff., m. Anm.

³²⁾ Vgl. BGBl 1976 I 1433: Änderungen der §§ 1933, 2077 I, 2263 II, 2335 (weithin entgegen dem Regierungsentwurf in BT-Drucks. 7/650).

Insoweit hat sich überwiegend ebenfalls die Vernunft des *Bundesrats* durchgesetzt (die Bundesregierung hatte z. B. die §§ 1933 und 2335 schlicht streichen wollen und daran auch in ihrer Gegenäußerung S. 292 der BT-Drucks. 7/650 ausdrücklich festgehalten).

9. Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften (RVO — AVG — RKG — GAL), z. B. betr. die sog. Geschiedenen-Witwenrente³³⁾,

10. neue Normen betr. die Gerichtsverfassung, vor allem die Einrichtung und die sachliche Zuständigkeit der „Familiengerichte“ — die mit einem Richter besetzte Abteilungen der Amtsgerichte sein werden^{33a)} — sowie über die „Familiensenate“ der Oberlandesgerichte — die als Berufungs- und Beschwerdegerichte gegenüber dem Familiengericht fungieren werden —³⁴⁾,

11. unendlich viele Einzeländerungen der ZPO, z. B. über den Anwaltszwang, über die Kostentragungspflicht und über einstweilige Anordnungen betr. Leistung eines Prozeßkostenvorschusses im Rahmen eines Unterhaltungsprozesses³⁵⁾,

12. speziell neue Verfahrensvorschriften im Bereich des I. Abschnitts des VI. Buches der ZPO — eines Abschnitts, der bisher die Überschrift „Verfahren in Ehesachen“ trägt und demnächst die Bezeichnung „Verfahren in Familiensachen“ tragen wird —³⁶⁾.

Die ungeheuer Kompliziertheit der Neuordnung ergibt sich hier schon daraus, daß dieser bisher einheitliche Abschnitt nunmehr in vier Titel aufgliedert wird:

1. Titel: *Allgemeine Vorschriften für [sämtliche Arten von] Ehesachen*³⁷⁾
2. Titel: *Verfahren in anderen Familiensachen* [z. B. betr. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder betr. güterrechtliche Ansprüche oder betr. die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind oder die Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde]³⁸⁾
3. Titel: [Verfahren speziell in] *Scheidungs- und Folgesachen*³⁹⁾
4. Titel: *Verfahren auf Nichtigerklärung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe*⁴⁰⁾

(Zum 2. und 3. Titel sei hervorgehoben, daß hier ggf. in einem einzigen Verfahren nebeneinander teilweise Vorschriften der ZPO, teilweise solche des FG, teilweise auch solche der HausratsVO anzuwenden sind!)⁴¹⁾,

13. etliche Streichungen, Änderungen und Ergänzungen des FG, des PStG, des RPfG, der Kostengesetze, auch der HausratsVO v. 21. 10. 1944 — welche letztere trotz aller Reformbemühungen *ewiges Leben* zu haben verspricht, obwohl der Inhalt dieser aus den letzten Tagen des II. Weltkrieges stammenden Verordnung (soweit erhaltenswert) längst in das BGB und die Verfahrensgesetze hätte eingegliedert werden sollen —⁴²⁾.

³³⁾ Vgl. Art. 4 des EheRG 1976: BGBl I 1434 ff.

Wegen der geschiedenen Frau des verstorbenen Beamten vgl. § 125 II BBG in der Fassung des oben Fußn. 30 genannten Gesetzes.

^{33a)} Trotz aller Kritik an dieser sachwidrigen Lösung! Vgl. hierzu neuestens LGPräs. Dr. H. Weil, DRiZ 1976, 206 f.

³⁴⁾ Vgl. Art. 5 des EheRG 1976: BGBl I 1443 f.

Vielleicht ist es bemerkenswert, daß in § 23 a GVG n. F. die Ehrethssachen hinter den „Kindschaftssachen“ und den Unterhaltsstreitigkeiten angeführt werden, in § 119 GVG n. F. die gesamten „Familiensachen“ hinter den „Kindschaftssachen“ rangieren: Auch wenn dies unüberlegt geschah, zeigt es, mit welcher Eile und ohne immer richtige systematische Einordnung derzeit unsere Gesetze abgeändert werden.

³⁵⁾ Art. 6 des EheRG 1976: BGBl I 1444—1446, 1452.

Vgl. insbes. die §§ 78 I S. 2, 78 a, 93 a, 118 II S. 2, 3, 127 a, 794 I Nr. 3 a, 850 d II Buchst. a ZPO n. F.

Dazu s. Röper, unten S. 430 bei Fußn. 26 ff.

³⁶⁾ Vgl. BGBl 1976 I 1446—1452.

³⁷⁾ §§ 606—620 g ZPO n. F.

³⁸⁾ §§ 621—621 f ZPO n. F.

³⁹⁾ §§ 622—630 ZPO n. F.

⁴⁰⁾ §§ 631—638 ZPO n. F.

⁴¹⁾ Vgl. etwa §§ 621 a, 621 e, 623, 629, 629 a II ZPO n. F.

⁴²⁾ Vgl. Art. 7, 8, 9, 10, 11 Nr. 3 des EheRG 1976 (BGBl I 1452—1461).

Zum PStG vgl. auch die 4. VO zur Änderung der PStG-AusfVO (BGBl 1976 I 1687 f.). In § 9 der PStG-AusfVO heißt es jetzt u. a., der Mann, der als Ehenamen den Geburtsnamen seiner Frau führe, sei bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch als „X geborener Y“ zu bezeichnen.

14. Dazu treten *Übergangs- und Schlußvorschriften*⁴³⁾, von denen noch zu reden sein wird.

b) Das „Adoptionsgesetz 1976“ gestaltet das Rechtsinstitut der „Annahme an Kindes Statt“ — wie es bisher hieß — sozusagen vollständig um⁴⁴⁾. Einfacher wäre es gewesen, künftig schlicht nur noch von „Adoption“ zu sprechen, statt nun den Begriff der „Annahme als Kind“ einzuführen. „Als Kind angenommen“ wird auch jenes Lebewesen, das von seinen ehelichen Eltern nicht dem Schicksal der Abtreibung überantwortet, sondern nach der Erzeugung selbstverständlich akzeptiert wird; desgl. das Kind, das die ledige Frau erwartet und das sie entgegen allen Verlockungen nicht bereits pränatal tötet oder föten läßt⁴⁵⁾. Es ist verwunderlich, daß unser Gesetzgeber nicht zu bemerken scheint: Mit einer Änderung der *Bezeichnung* ist noch schlechthin *gar nichts* erreicht. Das gilt für den vorliegenden Fall genauso wie für die Neubenennung des „unehelichen Kindes“ als „nichteheliches Kind“. — Immerhin: die Einführung der *Volladoption* ist ein großer Fortschritt.

Zum Inhalt des AdoptG 1976 sei in Kürze dies erwähnt:

1. Die Annahme Minderjähriger und die Annahme Volljähriger werden weithin unterschiedlich geregelt⁴⁶⁾. Insbesondere bedeutet letztere in der Regel keine sog. Volladoption (§§ 1770, 1772 BGB n. F.)⁴⁷⁾.

2. Das Vertragsprinzip des geltenden Rechts wird für beide Fälle durch das „System des richterlichen Dekrets“ ersetzt. § 1752 I BGB n. F. sagt insoweit: „Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.“ Was den anderen Hauptbeteiligten anbetrifft, nämlich das anzunehmende Kind, so bedarf es, wenn dieses noch minderjährig ist, nur seiner „Einwilligung“ — ggf. stattdessen oder daneben der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Kindes — (§ 1746 n. F.). Das anzunehmende volljährige „Kind“ fungiert dagegen mit als Antragsteller (§ 1768 n. F.). — Ist nunmehr aus einem privatrechtlichen Vertragstatbestand (mit gerichtlicher Richtigkeitskontrolle)⁴⁸⁾ ein „Justizverwaltungsakt auf Unterwerfung“ geworden (analog etwa der Beamtenernennung)? Und war dieses weitere Eindringen publizistischer Rechtsvorstellungen in das BGB wirklich notwendig⁴⁹⁾?

⁴³⁾ Art. 12 EheRG 1976: BGBl 1976 I 1462 f.

⁴⁴⁾ Vgl. BGBl 1976 I 1749 ff.

Zum Entwurf vgl. bereits Engler, FamRZ 1975, 125 ff., 325 ff.; 1976, 17.

⁴⁵⁾ Vgl. das — oben Fußn. 23 bereits erwähnte — 15. StrafrÄndG v. 18. 5. 1976 (BGBl I 1213) und das dazu gehörige Gesetz über „ergänzende Maßnahmen zum 5. StrafrReformG“ v. 28. 8. 1975 (BGBl I 2289): Einbeziehung des „nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ in die soziale Krankenversicherung — Ergänzung des § 616 BGB und anderer Gesetze dahin, daß ein „nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch“ auch dienstvertragsrechtlich der Krankheit gleichgestellt ist!

⁴⁶⁾ §§ 1741—1766 einerseits, §§ 1767—1772 BGB n. F. andererseits.

⁴⁷⁾ Besonders beachtlich: § 1772 n. F.

Die *Voll-Adoption* ist im Falle eines *Minderjährigen* trotz gewisser Bedenken (vgl. *Scheld*, FamRZ 1975, 326 f.) die adäquate Form der Integration des Adoptivkinds.

Es fehlt das Institut der *pränatalen Adoptionseinwilligung* (s. o. II. 1. d.).

⁴⁸⁾ Vgl. die bisherigen §§ 1741, 1750, 1751, 1754 BGB.

⁴⁹⁾ Der Verf. kennt selbstverständlich die Gründe für den „System-Wechsel“ (BT-Drucks. 7/3061, S. 23 f., S. 41) und weiß, daß zwecks Wahrung des Kindeswohls bei der Adoption auch bisher schon manche öffentlich-rechtlichen Aspekte mitspielten. Da es sich indessen in erster Linie um einen Sachverhalt handelt, der *den familienrechtlichen Status von Privatpersonen verändert*, wäre es exakter, weiter von einem Vertrag als Grundtatbestand auszugehen — ebenso wie bei der Eheschließung —: *Consensus facit statum*. Trotz öffentlich-rechtlicher Momente auch der Eheschließung würde man sich dagegen wehren, wenn diese als „staatliche Zusprechung eines Ehepartners“ ausgestaltet werden sollte. Bei einer Adoption aber soll die „Zusprechung eines Kindes an eine Familie“ oder „die Zusprechung einer Familie an ein Kind“ seitens des Staates die richtige Lösung sein?

Immerhin bedeutet der prinzipielle Wandel zur „Voll-Adoption“ hier Wesentliches. Falsch ist die Meinung des BT-Rechtsausschusses (BT-Drucks. 7/5087, S. 6), die Minderjährigenadoption sei „ein Akt staatlicher Fürsorge“. Viel wesentlicher als die *akzidentielle* staatliche Mitwirkung bei

3. Geändert sind u. a. auch die Normen über das Eheverbot der Adoptivverwandschaft (§§ 4, 7 EheG n. F.)⁵⁰⁾.

4. Eine Fülle von Verfahrensvorschriften bedurfte natürlich ebenfalls der Modifikation (Art. 4, 5, 7, 8 AdoptG⁵¹⁾;

5. desgl. manche Einzelregelung des StGB, des JWG und des PStG (Art. 6, 10, 11 AdoptG^{51a)}).

6. Hervorragend bedeutsam ist die Änderung des RuStAG dahin, daß künftig mit der Adoption durch einen Deutschen ein *minderjähriges* Kind die *deutsche Staatsangehörigkeit* erwirbt (Art. 9 AdoptG⁵²⁾. Eine Übergangsvorschrift (Art. 12 § 4 AdoptG⁵³⁾ sieht vor, daß das am 1. 1. 1977 noch minderjährige, vorher angenommene Kind — unter bestimmten, hier nicht näher darzulegenden Voraussetzungen — nachträglich durch *Erklärung* die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen kann⁵⁴⁾.

7. Überaus wichtig sind die in Art. 12 AdoptG⁵⁵⁾ enthaltenen Übergangs- und Schlußvorschriften, vor allem soweit sie sich mit der Möglichkeit befassen, die Tatbestände der bisherigen „Annahme an Kindes Statt“ (= kleine Adoption) in solche der „Volladoption“ umzuwandeln. Im einzelnen sei auf Art. 12 §§ 2, 3, 6 II AdoptG hingewiesen⁵⁶⁾.

8. Endlich sei erwähnt, daß der Gesetzgeber nunmehr Anlaß nahm, einige schwerwiegende *Auslassungen oder Mißgriffe bei Erlass des „Volljährigkeitsgesetzes 1974“* zu bereinigen. Beispielsweise wurde nun auch in § 114 BGB der Fall der Entmündigung wegen Rauschgiftsucht aufgenommen⁵⁷⁾ und die ZPO in §§ 455 II, 680 I, V und 681 ebenfalls entsprechend ergänzt⁵⁸⁾. Diese Gesetzesänderungen sind übrigens (vgl. Art. 12 § 10 II AdoptG⁵⁹⁾ bereits am 8. 7. 1976, d. h. am Tage nach der Verkündung des „AdoptG“, in Kraft getreten.

Echte Fehler schnell zu verbessern ist natürlich ein unbestreitbares Anliegen auch des Gesetzgebers; nur stellt sich allerdings die Frage: Wer sucht schon solche Änderungen in einem „Adoptionsgesetz“, selbst wenn dieses in seiner vollständigen Überschrift zum Ausdruck bringt, es würden auch „andere Vorschriften“ geändert? Und ferner: Bedeutet die jetzige Gesetzesänderung ab 8. 7. 1976, daß bisher mangels einer einschlägigen Vorschrift in § 680 ZPO — trotz der schon 1974 erfolgten Ergänzung des § 6 Nr. 3 BGB — wegen Rauschgiftsucht nicht entmündigt werden konnte? Wenn es aber doch geschah: ist ein solcher Beschluß nichtig, unheilbar nichtig oder nun erst nachträglich wirksam geworden? Falls man jedoch von der ursprünglichen Wirksamkeit eines derartigen früheren Beschlusses *analog* § 680 ZPO bisheriger Fassung ausgeht: Ist der solcherart Entmündigte wirklich erst am 8. 7. 1976 i. S. des § 114 BGB beschränkt geschäftsfähig geworden⁶⁰⁾?

der Adoption ist die Bereitschaft von *Privaten*, ein Kind als solches anzunehmen. Diese Bereitschaft zu aktivieren — darauf kommt es an!

⁵⁰⁾ Art. 3 AdoptG 1976 (BGBl I 1755).

⁵¹⁾ Art. 4 AdoptG 1976 (BGBl I 1755—1758).

Besonders bemerkenswert ist, daß der Bundestag — entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung — die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung über die Adoption dem Richter (statt, wie vorgesehen war, dem Rechtspfleger) übertragen hat; vgl. § 14 Nr. 3 Buchst. f RPflG n. F.: BGBl 1976 I 1756). Dazu s. auch Engler, FamRZ 1975, 133.

Im übrigen vgl. zum Verfahrensrecht bereits *Beitzke*, FamRZ 1976, 74 ff.; *ders.*, demnächst erneut in FamRZ.

⁵²⁾ Zum StGB vgl. die 81. Sitzung des Strafrechtssonderratschusses des BT v. 10. 3. 1976, S. 2631 ff.

⁵³⁾ BGBl 1976 I 1758.

⁵⁴⁾ BGBl 1976 I 1760.

⁵⁵⁾ Vgl. insoweit die Parallelregelung gemäß der „Staatsangehörigkeitsnovelle 1974“ und dazu die Darstellung von *Sturm*, FamRZ 1975, 198 ff.

⁵⁶⁾ BGBl 1976 I 1759—1761.

⁵⁷⁾ Dazu vgl. auch unten IV. e.

⁵⁸⁾ BGBl 1976 I 1754.

⁵⁹⁾ BGBl 1976 I 1757.

⁶⁰⁾ BGBl 1976 I 1761.

Zu den Auslassungen im VolljG 1974 s. etwa *Bosch* in: Festschrift für G. Schiedermaier (1976) S. 52 Fußn. 4 (m. weit. Nachw.); ferner *E. von Olshausen*, JZ 1974, 778.

M. E. waren ab 1. 1. 1975 — evtl. auch schon vorher — die §§ 114 BGB, 455, 680, 681 ZPO im Falle der Entmündigung wegen Rauschgiftsucht *analog* anzuwenden, da es

9. Obwohl dies alles schon genügt, um die derzeitige Gesetzgebungsmethode zu kennzeichnen, bleibe nicht unausgesprochen, daß das „AdoptG“ wiederum auch Neuerungen im Bereich der — ohnehin in jüngster Zeit stark mißhandelten — *Normen betr. die gesetzliche Erbfolge* eingeführt hat⁶¹⁾.

10. Weitere Spezialitäten können nur dem aufmerksamen Leser des Gesamttextes des „AdoptG“ deutlich werden⁶²⁾.

Auf das wichtige Adoptionsvermittlungsgesetz v. 2. 7. 1976 (BGBl I 1762 ff.) sei erneut hingewiesen.

c) Im Juni 1976 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat ferner noch das **Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten**⁶³⁾. Ein Fortschritt im Unterhaltsrecht für sog. Scheidungs- und Trennungswaisen wurde bereits bei Charakterisierung des Inhalts des EheRG 1976 erwähnt⁶⁴⁾: die Einfügung des § 1610 III BGB, wonach künftig auch ein derartiges (eheliches) minderjähriges Kind von dem Elternteil, in dessen Haushalt es nicht lebt, grundsätzlich mindestens den „Regelbedarf“ wie ein nichteheliches [ne.] Kind verlangen darf. Damit ist *einem* Anliegen, das insoweit stets erneut an den Gesetzgeber herangetragen wurde⁶⁵⁾, Rechnung getragen worden: Eheliche Kinder werden endlich gleichbehandelt werden.

Den ne. Kindern waren jedoch durch das NEG von 1969 noch weitere Privilegien zuerkannt, u. a. die Möglichkeit geschaffen worden, bei Änderung des für den konkreten Unterhaltsanspruch maßgeblichen „Regelbedarfs“ (mittels Verordnung i. S. des § 1615 f II BGB) in einem *erleichterten Anpassungsverfahren* den im Einzelfall geschuldeten Alimentertrag neufestsetzen zu lassen (§§ 642 b, 642 c, 642 d ZPO⁶⁶⁾). Die früher insoweit notwendigen, langwierigen Abänderungsprozesse i. S. des § 323 ZPO brauchen seitens der ne. Kinder seit 1. 7. 1970 dann nicht mehr geführt zu werden, wenn es sich nur um die notwendige Anpassung an die „allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ handelt⁶⁷⁾: Die „Umschreibung“ eines vorliegenden Titels geschieht auf der Basis der RegelunterhaltVO durch einen formlosen Neufestsetzungsbeschluß des Rechtspflegers⁶⁸⁾.

Das hier kurz vorzustellende Gesetz vom 29. 7. 1976 löst die parallele Problematik im Falle der notwendigen Anpassung von Unterhaltsrentenansprüchen ehelicher Kinder im Sinne einer „Dynamisierung“ durch zwei weitere gesetzgeberische Schritte:

1. In das BGB wird ein neuer § 1612 a eingefügt, der dem Minderjährigen, zu dessen Gunsten ein (durch Vereinbarung oder Vollstreckungstitel) fixierter Unterhaltsanspruch besteht, grundsätzlich einen *Anspruch auf Anpassung der Rente an die „allgemeine Entwicklung der*

sich um eine offenbar versehentlich entstandene Regelungslücke handelte: „Der Rechtsanwender muß klüger sein als der Gesetzgeber“ — meinte Gustav Radbruch.

Im übrigen vgl. zum Thema „Gesetz und Richter“ im Familienrecht *Bosch*, FamRZ 1966, 57 ff.

⁶¹⁾ Änderungen der §§ 1925, 1926 BGB (BGBl 1976 I 1754).

⁶²⁾ Zum neuen Adoptionsrecht demnächst ausführlicher Engler in FamRZ.

⁶³⁾ Man könnte auch von der „Unterhalts-Dynamisierungs-Novelle“ sprechen. Vgl. BGBl 1976 I 2029; ferner BT-Drucks. 7/4791 und 7/5311; BR-Drucks. 425/76 v. 11. 6. und 25. 6. 1976.

Zum Entwurf bereits *Franz*, FamRZ 1976, 65 ff.; ferner *Brühl/Göppinger/Mutschler*, Unterhaltsrecht, 3. Aufl., II. Teil, S. 379 ff.; *Jung*, FamRZ 1975, 400.

⁶⁴⁾ s. o. Fußn. 31.

⁶⁵⁾ Vgl. etwa *Lüderitz*, FamRZ 1975, 610; ferner „Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ (hrsg. v. Kommissariat der deutschen Bischöfe, Bonn 1970), S. 33.

⁶⁶⁾ Im einzelnen vgl. dazu *Odersky*, NEG, 3. Aufl., Anm. zu §§ 642 ff.; *Brühl/Göppinger/Mutschler*, Unterhaltsrecht, 3. Aufl., I. Teil, Rz. 312 ff., 360 ff., II. Teil, Rz. 1504 ff., 1517 ff.

⁶⁷⁾ Insoweit sind Abänderungsprozesse sogar *unzulässig*, weil ein einfacheres Verfahren zur Verfügung steht. — Es gibt im übrigen noch andere Fälle, in denen eine erleichterte Neufestsetzung in Betracht kommt (s. § 642 b I S. 2 ZPO und dazu *Brühl/Göppinger/Mutschler*, Rz. 1517, 1519).

⁶⁸⁾ § 20 Nr. 10 RPflG und *Odersky* zu §§ 642 b, c, d ZPO sowie *Brühl/Göppinger/Mutschler*, a.a.O. Jetzt RegelbedarfVO v. 30. 7. 1976 (BGBl I 2042).

wirtschaftlichen Verhältnisse“ zuerkennt, falls die Bundesregierung — mit Zustimmung des Bundesrats — eine Rechtsverordnung betr. prozentuale Erhöhung der Unterhaltsrenten erlassen hat⁶⁹⁾.

2. Wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel bisher nicht vorliegt, wirkt die Erklärung des Berechtigten, daß er Anpassung verlange, automatisch im Sinne der Erhöhung des Anspruchs nach 3—4 Monaten⁷⁰⁾. Wenn dagegen bereits ein Unterhaltstitel existiert, mag der Gläubiger das „Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln“ — gemäß den in die ZPO eingeschobenen §§ 641 I—641 t — in Gang setzen⁷¹⁾.

3. Erstmals soll eine AnpassungsVO bis zum 1. 7. 1977 ergehen und die Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit 1. 7. 1975 erfassen⁷²⁾.

4. Das neue Gesetz hat außerdem betr. ne. Kinder das Regelunterhalt-Verfahren der §§ 642 a ff. ZPO in einigen wichtigen Punkten ebenfalls modifiziert.

IV. Zum Inkrafttreten der drei Reformgesetze In Betracht kommende Termine:

16. 6. 1976 — 1. 7. 1976 — 8. 7. 1976 — 1. 1. 1977 — 1. 7. 1977 —
1. 1. 1978

Im Augenblick interessiert am stärksten die Frage: Was gilt denn von alledem bereits jetzt und was tritt später in Kraft?

a) Vorstehend wurde unter III. b. 8. erwähnt, daß die „Korrekturen zum VolljG 1974“ bereits seit 8. 7. 1976 in Kraft sind.

Das gleiche gilt von der die Zustimmung eines Minderjährigen zur Vaterschaftsanerkennung betreffenden Modifikation des § 1600 d II S. 1 BGB: Dort wurde das Wort „18“ durch „14“ ersetzt, mit der Folge, daß nun ein 14- bis 17jähriger Jugendlicher selbst darüber befindet, ob er der Vaterschaftsanerkennung durch X oder Y zustimmen oder widersprechen oder gar nichts dazu erklären soll. Falls er zustimmen will, bedarf er allerdings des Konsenses seines gesetzlichen Vertreters (d. h. normalerweise des Jugendamts)⁷³⁾. In den anderen Fällen mag das Jugendamt den — anerkennenden! — Mann auf Vaterschaftsfeststellung verklagen oder der Anerkennende gegen das Kind einen Feststellungsprozeß anstrengen (beides kann wohl nicht als besonders sinnvoll angesehen werden).

b) Bekannt ist, daß das neue Namensrecht mit Wirkung ab 1. 7. 1976 in Kraft getreten ist⁷⁴⁾ — offenbar, weil es so „besonders wichtig und eilbedürftig“ war —. D. Ruthe stellt in ihrem anschließenden Beitrag die Rechtslage insoweit ausgiebig dar, betont ferner, daß einige Normen des Namensrechts schon ab 16. 6. 1976 gelten⁷⁵⁾. Dem Verfasser des vorliegenden Überblick-Aufsatzes bleibt insoweit nur die Würdigung: Noch komplizierter hätte das Namensrecht kaum gestaltet werden, noch gründlicher die Ordnungsfunktion des Namens nicht zerstört werden können⁷⁶⁾.

Der Deutlichkeit halber sei auch hier erwähnt, daß die Norm über die „Namensehe“ (§ 19 EheG a. F.) ab 16. 6. 1976

⁶⁹⁾ Ein „Anpassungsrecht“ dieser Art bestand im übrigen auch schon bisher. Nun aber wird es konkreter umschrieben, seine Ausübung geregelt und das Thema verfahrensrechtlich genau erfaßt.

⁷⁰⁾ Vgl. § 1612 a II S. 3, 4 BGB n. F. — Falls ein Titel noch nicht vorliegt und der Verpflichtete (nach der Erklärung des Berechtigten) sich der Anpassung widersetzt, muß der Berechtigte jetzt klagen, um sein Anpassungsrecht durchzusetzen.

⁷¹⁾ Andere Abänderungsgründe als die in § 1612 a I, II BGB n. F. ausdrücklich positivierten bleiben nach § 1612 a V n. F. — natürlich — unberührt. Vgl. dazu ferner § 323 V ZPO n. F.: Die Klage nach § 323 ZPO ist nur noch ausnahmsweise zulässig, nämlich um „der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung zu tragen“. Hierzu s. ferner § 641 q ZPO n. F.

⁷²⁾ s. auch unten Abschnitt IV. f.

⁷³⁾ Vgl. BGBl 1976 I 1755 (oben links), 1761 (Art. 12 § 10 II AdoptG).

⁷⁴⁾ Art. 12 Nr. 13 b des EheRG 1976 (BGBl I 1463).

Zum Namensrecht vgl. D. Ruthe (nachstehend) mit vielen weiteren Hinweisen, insbes. auf Parallelpublikationen von Reichard u. Diederichsen.

⁷⁵⁾ Wegfall des § 19 EheG.

⁷⁶⁾ Äußerst kritisch auch Diederichsen, NJW 1976, 1177.

nicht mehr gilt. Entgegen der Auffassung von C. Böhm⁷⁷⁾ ist damit die Namensehe nicht mehr verboten und daher „Ehe“ im Vollsinn eines inhaltsentleerten zivilen Eherechts geworden. Der „Arbeitskreis für Eherecht“ beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn hatte völlig recht, s. Zt. diesen Plan zu kritisieren⁷⁸⁾. Insbesondere angesichts des neuen § 1355 BGB wird jetzt die „bloße Namensehe“ sehr attraktiv, wie D. Ruthe ebenfalls konstatiert. Sollen derartige *Machenschaften* wirklich — wenn sie aufgedeckt werden — des besonderen Schutzes der staatlichen Gemeinschaft i. S. des Art. 6 I GG sicher sein und an allen Begünstigungen einer echten Ehe teilhaben⁷⁹⁾?

Es ist charakteristisch, daß mit der „Aufwertung“ der Namensehe nicht einmal 14 Tage — bis zum Inkrafttreten des übrigen Namensrechts am 1. 7. 1976 — gewartet werden konnte: Derart Bedeutsames soll sofort in Kraft treten!

c) Im Bereich des *Eheschließungsrechts*, noch exakter: im Sektor „Eheverbote“ i. e. S., haben die Normen des § 4 II EheG (Eheverbot der sog. illegitimen Schwägerin oder der „Geschlechtsgemeinschaft“) und des § 6 I EheG (Verbot der „Ehebruchs-Ehe“) ab 16. 6. 1976 „ihre Wirksamkeit verloren“, desgl. in § 4 III zwei das Eheverbot der „Geschlechtsgemeinschaft“ betreffende Worte⁸⁰⁾. Mag dies bezüglich des § 4 II, III EheG noch verständlich sein, da das BVerfG mit Beschluß v. 14. 11. 1973⁸⁰⁾ die Legislative angewiesen hatte, diese Bestimmung zwecks Erweiterung der Eheschließungsfreiheit „bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode — Herbst 1976 — außer Wirksamkeit zu setzen“: Die Streichung des § 6 I EheG war keineswegs so besonders dringlich; denn schließlich wird es bis zum 30. 6. 1977 noch eine Scheidung wegen Ehebruchs (§ 42 EheG) geben — und die Möglichkeit des Dispenses gemäß § 6 II EheG wird erst ab 1. 7. 1977 nicht mehr existieren⁸¹⁾. Immerhin mag man die Sofort-Löschung des Verbots der „Ehebruchs-Ehe“ materiell als einen Generaldispens für alle einschlägigen Fälle deuten können („Du darfst nun den Ehebruchspartner trotz seiner Benennung im Scheidungsurteil heiraten!“)⁸²⁾.

Erstaunlich ist auf den ersten Blick die unterschiedliche Formulierung in Art. 3 des EheRG 1976 (BGBl I 1434): Etlliche Bestimmungen des EheG 1946 „verlieren ihre Wirksamkeit“, darunter auch die §§ 4 II, 6 I und 19; andere Normen dagegen (§ 6 II, § 48 II) werden schlicht „aufgehoben“ oder (§ 4 III) geändert. Die Lösung dieser Kuriosität ist für den, der den Weg unseres Gemeinwesens und unserer Gesetzgebung seit 1945 miterlebt hat,

⁷⁷⁾ StAZ 1975, 9.

⁷⁸⁾ Elemente eines zeitgemäßen Ehe- und Familienrechts, hrsg. vom Kommissariat der deutschen Bischöfe (Bonn 1973), S. 7 ff.

Der „Arbeitskreis“ ist entgegen der Meinung von Böhm (a.a.O.) nicht mit „der katholischen Kirche“ gleichzusetzen. Er hat auch nicht dazu mitgewirkt — wie B. ihm vorwirft —, „die Diskussion um die Reform des Familienrechts“ durch „weltanschauliche Fragestellungen“ zu „überlagern und teilweise zu verfälschen“. (Sind eigentlich „Weltanschauungen“ in unserem Gemeinwesen, wenn sie der gerade herrschenden politischen Mehrheit nicht gefallen, schon wieder unerwünscht? Ist es ein Nachteil, ein Minus, wenn man eine „Weltanschauung“ hat?)

⁷⁹⁾ Demgegenüber ist das, was die Mehrheit des BT-Rechtsausschusses in BT-Drucks. 7/4361, S. 53/54, darlegt, schlechterdings nicht mehr zu begreifen: *Die Namensehe ist nunmehr zulässig; sie ist Ehe!* — Aber der Gesetzgeber wußte offenbar nicht, was er tat.

⁸⁰⁾ Art. 12 Nr. 13 c Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1, 2 EheRG 1976 (BGBl 1976 I 1434, 1463).

⁸¹⁾ BVerfGE 36, 146 ff. = FamRZ 1974, 122 ff., m. Anm. Bosch.
⁸²⁾ § 6 II EheG i. d. F. von 1961 wird erst mit Wirkung ab 1. 7. 1977 aufgehoben (Art. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 12 Nr. 13 EheRG 1976; BGBl I 1434, 1463).

Desgl. tritt auch § 22 EheG, der die verbotswidrig eingegangene Ehebruchs-Ehe für nichtig (= vernichtbar) erklärt, erst am 1. 7. 1977 außer Wirksamkeit (Art. 3 Nr. 2 i. Vbdg. m. Art. 12 Nr. 13 EheRG 1976); ist solche Ehe also wirklich noch vernichtbar?

⁸³⁾ Warum dann aber § 6 II EheG 1946 zunächst noch konservieren?

M. E. sind (vgl. vorige Fußn.) sämtliche Ehebruchs-Ehen nun gemäß § 22 II EheG 1946 als (vollauf) gültig geworden anzusehen.

sehr einfache
vertrages v
trollrat er
noch geänd
Kern noch
Überleitung
land jedoch
sultation r
des Kontro
samkeit z
„Drei Mäch
im Bundes
lich zweck
empfiehlt
bereits fru
daher kon
schlicht au
dessen jetz

Noch a
Bundesges
liche Berli
Nr. 12 des
etliche No
lieren“ (A
Berlin⁸⁴⁾).
angeführte
Die Organ
recht über
Wirksamk
daher der
des Dritte
S. 3) das
nachdem
besondere
len des E
letzten E
wird wie
kein Zwei
men eines
und die j
einzelnen

d) Fern
bereits mi
Ermächtig
Landesreg
ten Amtsg
Vormunds
che Regelg
dem 1. 7.
aus sind
(etwa in
6 I EheG

Man f
rung nac
Rechtsan
er unters
1. 7. 1976

e) Abg
Teilen wi
desgl. das
I 1762). E
die Über
allem sei
hiernach
nommene
sätzlich e
Volladopt
Gegen di
AmtsGE
abgegeben

⁸³⁾ Vgl. d

⁸⁴⁾ Vgl. B

⁸⁵⁾ Vgl. n

allerdi

„Dies

⁸⁶⁾ BGBl

Unterhaltsvereinbarungen alter Art bleiben selbstverständlich vom neuen Recht unberührt, was aber doch wohl eine Erhöhungs- oder spezifische Abänderungsklage im allgemeinen nicht ausschließen dürfte, wengleich die Entscheidung darüber ebenfalls nach altem Recht zu sehen hätte⁹⁷⁾.

Eine Vorwirkung der gerade erörterten Regelung des Art. 12 Nr. 3 wird in vielen Fällen, wo sich ohnehin eine demnächstige Ehescheidung abzeichnet — vor allem wenn sie gemäß neuem Recht nach Ablauf von fünf Trennungsjahren überhaupt nicht mehr einseitig verhindert werden kann⁹⁸⁾ —, die Überlegung sein: Sollte die Scheidung noch unter der Geltung des alten Rechts, also unter Aufrechterhaltung bisher bestehender Unterhaltsansprüche des Geschiedenen und ggf. einer jetzt zu treffenden Unterhaltsvereinbarung, angestrebt werden oder besser alles auf die Zeit ab 1. 7. 1977 verschoben werden mit der Maßgabe, daß dann die neuen §§ 1570 ff. BGB gelten? Eine für alle Fälle gültige Antwort läßt sich m. E. auf diese Frage nicht geben: Im einen Fall wird die Konservierung des bisherigen Unterhaltsrechts, im anderen Fall die Maßgeblichkeit des neuen Scheidungsfolgenrechts für den einen Ehepartner günstiger, für den anderen ungünstiger sein — und umgekehrt.

c) Bei alledem ist mit zu bedenken, daß Art. 12 Nr. 3 ferner bestimmt, der *Versorgungsausgleich* komme für Ehescheidungen bis zum 30. 6. 1977 nicht in Betracht⁹⁹⁾. Sollte die Scheidung dagegen erst nach diesem Datum ausgesprochen oder rechtskräftig werden, ist der Versorgungsausgleich im allgemeinen unter Einbeziehung auch jener Versorgungsanwartschaften und -aussichten, die vor dem genannten Stichtag „in der Ehezeit“ „begründet oder aufrechterhalten worden sind“, vorzunehmen; also sind evtl. Versorgungsanwartschaften ausgleichspflichtig, die während einer 20- oder 25-jährigen Ehe bis zur Scheidung Ende 1977 oder Anfang 1978 entstanden sind. Die speziellere Regelung in Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 mag man gründlich beachten.

d) Art. 12 Nr. 7 bringt eine Fülle von Vorschriften für *Eheprozesse*, die am 1. 7. 1977 (noch) *anhängig* sind. In diesen Fällen ist das neue materielle und Verfahrensrecht u. U. sogar auch dann noch zu beachten, wenn der Rechtsstreit sich bereits in der Revisionsinstanz befindet; ferner ist evtl. eine Verweisung vom Landgericht an das Amtsgericht als Familiengericht geboten und der Gedanke des Entscheidungsverbands ggf. nachträglich beachtlich geworden.

e) Endlich sei noch erwähnt, daß Art. 12 Nr. 8 ausdrücklich gestattet, sich trotz eines schon vorliegenden (klageabweisenden) Ehe-Urteils, das nach altem Recht ergangen ist, nunmehr auf „solche Tatsachen“ zu berufen, „die erst durch dieses Gesetz [EheRG 1976] erheblich geworden sind“. Damit wurden die *materielle Rechtskraft* und die *Präklusionswirkung* als Folgen alter Urteile beiseite gedrängt, um in angeblich so sehr zahlreichen Fällen die „Erlösung durch Ehescheidung gemäß neuestem Recht“ doch noch zu ermöglichen.

VI. Ausblick

Die vorstehenden kurzen Hinweise — mehr war wirklich nicht gewollt — sollen nichts als eine *erste Einführung* in die drei Familienrechtsgesetze des Jahres 1976 darstellen. Die Niederschrift erfolgt unter dem Vorbehalt, daß es sich um eine vorläufige Äußerung handelt und der

⁹⁶⁾ Die gegenteiligen Erwägungen in BT-Drucks. 7/650, S. 233, überzeugen insoweit nicht.

⁹⁷⁾ Problem: Kann die Abänderungsklagbefugnis ausdrücklich oder stillschweigend — generell — ausgeschlossen werden, auch wenn keinerlei „Gleitklausel“ mit vereinbart worden ist?

⁹⁸⁾ § 1568 BGB n. F.

⁹⁹⁾ Exakter gesagt: Auch hier formuliert Art. 12 Nr. 3 EheRG 1976: die entsprechenden neuen Vorschriften seien „auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden“.

Dazu s. *LG München II*, unten S. 455.

eine oder andere kleinere Irrtum unterlaufen sein könnte — was nicht zu hoffen, aber angesichts der Fülle dessen, was dauernd auf uns einströmt und bewältigt werden muß, denkbar ist —.

Unter dem Eindruck des Studiums der soeben publizierten Gesetze sei am Ende die *Frage an den Gesetzgeber* erlaubt:

Muß wirklich ständig derart viel erneuert und, wenn es geschieht, dies in solcher Kompliziertheit durchgeführt werden? Ein Rechtsunterricht für Studenten im Familien- und Prozeßrecht ist ohnehin kaum noch möglich, weil es ausgeschlossen erscheint, uraltes, altes, jetzt geltendes, morgen und danach übermorgen geltendes Recht darzustellen — ohne Konfrontation der Regelungen der verschiedenen Phasen in der Entwicklung neuzeitlichen Familienrechts läßt sich die Materie aber selbstverständlich wissenschaftlich überhaupt nicht mehr bearbeiten; der Fortschritt oder vermeintliche Fortschritt wird nur erkennbar, wenn man weiß, wie es vordem gewesen ist¹⁰⁰⁾. Ob die heute im Berufsleben stehenden Juristen in der Lage sein werden, nach den zahlreichen großen Reformen der letzten Jahrzehnte jetzt erneut diese grundlegenden Änderungen in sich aufzunehmen¹⁰¹⁾? Der aus allen Gegenden der Bundesrepublik Deutschland hörbar werdende Wunsch nach Durchführung von „Kursen zum neuen Familienrecht“ ist ein gutes Zeichen für die Interessiertheit der praktisch tätigen Juristen, natürlich auch ein Beweis für die Wichtigkeit der Materie Familienrecht. Hoffen wir, daß die deutschen und sonstigen Juristen es schaffen, sich bald mit den Grundzügen und manchen Einzelheiten der „Reform 1976/77“ vertraut zu machen!

Danach aber sollte endlich — wie es in bezug auf andere Materien ebenfalls jüngst gesagt worden ist¹⁰²⁾ — *Ruhe an der Gesetzgebungsfrente* eintreten. Das einzige, was noch zu erneuern ist, wären m. E. das Recht des Verlöbnisses und der Eheschließung¹⁰³⁾ und dazu *einiges wenige* im Bereich der Normen der „elterlichen Sorge“¹⁰⁴⁾. *Dauerreform bedeutet Zerstörung des Rechtslebens* — notwendigerweise, auch wenn es nicht so intendiert ist.

Man behellige uns deshalb nicht mit weiteren Großreformen, sondern begnüge sich jetzt im wesentlichen damit zu prüfen, ob die durchgeführten Änderungen nicht

¹⁰⁰⁾ Hierin dürften wohl die Vertreter aller Richtungen übereinstimmen.

¹⁰¹⁾ Insoweit ist immerhin bemerkenswert, daß stets erneut Fälle bekannt werden, in denen Rechtsanwälte noch im Jahre 1975 (!) in „Kindschaftssachen“ die Berufung gegen Urteile des AmtsG beim LG — und nicht beim OLG — eingelegt haben, obwohl das fragliche Änderungsgesetz bereits im August 1969 verkündet worden ist und am 1. 7. 1970 in Kraft trat. Nach einer kaum noch begreiflichen Regelung der ZPO (§ 232 II ZPO) hat die Prozeßpartei solche Versehen ihres Anwalts wie eigenes Verschulden zu verantworten (s. dazu *BVerfGE* 35, 41 ff. = *FamRZ* 1973, 442 ff., mit dissenting vote des Richters *v. Schlabrendorff* u. Anm. *Bosch*; neuestens *KG*, *FamRZ* 1976, 371 m. Anm.

Vgl. neuestens auch *BGH*, *NJW* 1976, 1218; *BVerwG*, *NJW* 1976, 1419.

¹⁰²⁾ Vgl. *A. Vogt*, *FamRZ* 1976, 323, 325.

¹⁰³⁾ Das Eheschließungsrecht kann nicht als Torso im EheG 1946 verbleiben; das Verlöbnisrecht bedarf ebenfalls der Überprüfung: Vor allem kann es betr. das Verlöbnis nicht weiterhin maßgeblich bleiben, ob es infolge eines *Verschuldens* zur Auflösung kam (vgl. § 1299, aber auch § 1298 III BGB), wenn es künftig in bezug auf die Eheauflösung und deren Folgen darauf —grundsätzlich — nicht mehr ankommt.

§ 1300 BGB sollte nicht gestrichen, sondern in verständiger Weise *modifiziert* werden: Genugtuungsansprüche nach dem Vorbild des Art. 93 schweizZGB wären durchaus sinnvoll, auch nach Streichung des Verschuldenserfordernisses. Anderenfalls bliebe hier ohnehin der Anspruch wegen Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts (analog § 847 BGB) übrig.

Die Vorschläge zur Neuregelung des Verlöbnisrechts in Bd. III der Arbeiten der *Eherechtskommission* beim Bundesministerium der Justiz von 1972 (S. 41 ff.) sind überwiegend ohne volle Überzeugungskraft.

¹⁰⁴⁾ Das meiste, was insoweit zu regeln geplant ist, ist überflüssig (vgl. *Bosch*, *FamRZ* 1973, 505 ff.). *Einiges* ist wichtig.

an ein
— ähnl
kannt
2. 7. 1
Anliege
105) s. o.
Ein
Am
Seine m
am 16.
getreter
Den
neue R
Die
den Ge
Mannes
ren we
stimmu
Mannes
dessen
wird, k
zur Zei
Familie
Ein
den Eh
oder d
wieder
Ehel
Eltern
ben. Ni
die Mu
Eheg
haben,
Namen
jedoch
namen
geführt
steht e
namen
Dies
mensre
rechtlic
alten T
II
Bere
men ein
des Nar
1) BGB
2) BGB
3) Weg
D
von
1169
gend
4) Eine
Rück
schu
des
7/499
40) Insc
1976,
Neue

an einigen Stellen nach echten Korrekturen verlangen — ähnlich wie es beim Volljährigkeitsgesetz von 1974 erkannt und bereits durch das oben erwähnte Gesetz v. 2. 7. 1976 erledigt worden ist¹⁰⁵⁾. Zu den dringlichsten Anliegen gehört m. E. die Änderung des § 232 II ZPO,

¹⁰⁵⁾ s. o. bei Fußn. 57—60.

damit die Bürger wirkungsvoller als bisher gegen Fehler der Juristen geschützt sind¹⁰⁶⁾ — in dieser Zeit ständiger gesetzlicher Neuordnung. *Es bleibt an kleinen Schritten genügend zu tun*; an Quantitäten, die zu bewältigen sind, haben wir einstweilen genügend auf dem Tisch.

¹⁰⁶⁾ Dazu s. o. Fußn. 101.

Die Neuordnung des Namensrechts

Eine Darstellung und kritische Würdigung der namensrechtlichen Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (I. EheRG)

Von Assessorin Dietlinde Ruthe, Bonn

I. Einleitung

Am 15. 6. 1976 ist das 1. EheRG verkündet worden¹⁾. Seine namensrechtlichen Bestimmungen sind z. T. bereits am 16. 6. 1976, zum größeren Teil am 1. 7. 1976 in Kraft getreten²⁾.

Den Namen der Ehegatten und der Kinder ordnet das neue Recht³⁾ wie folgt:

Die Verlobten bestimmen bei der Eheschließung, ob sie den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen werden. Treffen sie bei der Eheschließung keine Bestimmung, so wird — wie bisher — der Geburtsname des Mannes der gemeinsame Familienname. Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht gemeinsamer Familienname wird, kann seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat, dem gemeinsamen Familiennamen *voranstellen*.

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann aber auch seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen.

Eheliche [ehel.] Kinder erhalten den Namen, den die Eltern zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Nichteeliche [ne.] Kinder erhalten den Namen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

Ehegatten, die vor dem 1. 7. 1976 die Ehe geschlossen haben, können nicht nachträglich nach neuem Recht den Namen der Frau zum Ehenamen bestimmen⁴⁾. Die Frau ist jedoch auch in diesen Ehen berechtigt, ihren Mädchennamen oder den Namen, den sie vor der Eheschließung geführt hat, dem Ehenamen voranzustellen. Dieses Recht steht ebenso den Frauen zu, die bisher ihren Geburtsnamen dem Ehenamen hinzugefügt haben^{4a)}.

Dieser kurze Überblick zeigt schon, daß das neue Namensrecht tief in die in unserem Volk verwurzelte namensrechtliche Ordnung eingreift; es bricht mit jahrhundertalten Traditionen.

II. Die Entwicklung des neuen Namensrechts

Bereits der 6. Deutsche Bundestag hatte sich im Rahmen einer Neuregelung des Ehrechts auch mit der Reform des Namensrechts befaßt. Die Entwürfe zu einem Ersten⁵⁾

¹⁾ BGBl I 1421—1463.

²⁾ BGBl I 1463: Art. 12 Nr. 13 b u. 13 c (Ziff. 2).

³⁾ Wegen aller Einzelheiten s. u. Abschnitt III.

⁴⁾ Darstellungen des neuen Rechts sind bisher erschienen von Reichard, StAZ 1976, 177 ff.; Diederichsen, NJW 1976, 1169 ff. (Der Aufsatz von D. erschien erst, als die vorliegende Abhandlung bereits fertiggestellt war.)

^{4a)} Eine derartige (von der Bundesregierung vorgeschlagene) Rückwirkung sah noch der Antrag des Vermittlungsausschusses v. 12. 3. 1975 (BT-Drucks. 7/3358) vor; der Antrag des Vermittlungsausschusses v. 7. 4. 1976 (BT-Drucks. 7/4992) enthielt keinen derartigen Vorschlag mehr.

^{4b)} Insofern ist es mißverständlich, wenn Diederichsen (NJW 1976, 1169 — I. 3. —) ausführt, das 1. EheRG gelte „nur für Neuehen“ (geschlossen ab 1. 7. 1976).

und Zweiten⁶⁾ Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts wurden jedoch wegen der vorgezogenen Wahl zum 7. Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten.

Am 1. 6. 1973 legte die Bundesregierung eine zusammengefaßte und überarbeitete Fassung dieser beiden Gesetzentwürfe als Entwurf eines 1. EheRG vor⁷⁾. Den Gesetzentwurf beriet der 7. Deutsche Bundestag bereits am 8. 6. 1973 in erster Lesung und überwies ihn zur weiteren Beratung an die zuständigen Ausschüsse⁸⁾.

Der Entwurf enthielt folgende namensrechtliche Grundkonzeption:

Die Verlobten sollten verpflichtet sein, bei der Eheschließung den gemeinsam zu führenden Ehenamen zu bestimmen. Für den Fall, daß sie keine Bestimmung trafen, sollte der Standesbeamte die Mitwirkung bei der Eheschließung verweigern müssen. Zum Ehenamen sollten sie den Geburtsnamen eines Ehepartners oder einen aus beiden Geburtsnamen zusammengesetzten Namen, der aber aus nicht mehr als zwei Einzelnamen bestehen durfte, bestimmen können. Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht Ehename oder Bestandteil des Ehenamens wurde, sollte seinen Geburtsnamen oder den vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen *anfügen* dürfen, wenn der Ehename nicht bereits ein Doppelname war. Familienname ehelicher Kinder sollte der von den Eltern gewählte gemeinsame Ehename sein. Ehegatten, die vor Inkrafttreten des neuen Namensrechts die Ehe geschlossen hatten, sollten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechts — sofern ihre Ehe noch bestand — ihren Ehenamen nach diesen Grundsätzen neu bestimmen können.

Am 31. 1. 1975 beschloß der Deutsche Bundestag⁹⁾ entsprechend einem Vorschlag seines Rechtsausschusses mit Mehrheit, die namensrechtlichen Bestimmungen aus dem Entwurf eines 1. EheRG herauszulösen und als „Gesetz über den Ehe- und Familiennamen“¹⁰⁾ vorab zu verabschieden.

Die Grundkonzeption des Regierungsentwurfs [RegE] behielt dieser Gesetzentwurf im wesentlichen bei. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, sollte aber nunmehr berechtigt sein, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen *voranzustellen*. Eine Bestimmung, die das Vorkommen von Namen, die aus mehr als zwei Einzelnamen zusammengesetzt sind, begrenzte, enthielt der neue Entwurf nicht mehr.

⁵⁾ BT-Drucks. VI/2577: 1. EheRG-E betr. die Neuregelung des Rechts der Ehwirkungen, der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen; vgl. zu diesem Entwurf Herm. Lange, FamRZ 1972, 225; 1973, 580 ff., 581.

Vorangegangen war diesem Entwurf ein sog. Diskussionsentwurf; vgl. dazu *Freimuth/Jansen/Kurtenbach/Siekmann/Wolf*, FamRZ 1970, 431 ff., 434. Ihm folgte ein Referentenentwurf; vgl. dazu *Bosch*, FamRZ 1971, 58 f.; 1972, 332 bei Fn. 27 ff.; *Deinhardt*, FamRZ 1971, 273 ff., 278; Herm. Lange, FamRZ 1971, 481 ff., 485; *Held*, FamRZ 1971, 490 ff., 497; *Mirbach*, FamRZ 1971, 502 ff.

⁶⁾ BT-Drucks. VI/3453: 2. EheRG-E betr. die Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten.

⁷⁾ BT-Drucks. 7/650.

⁸⁾ Bericht über die 40. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 2225 D—2243 A.

⁹⁾ Bericht über die 147. Sitzung, S. 10187 D—10208 C.

¹⁰⁾ BT-Drucks. 7/3119.